

# 1. War die Salbung Tradition?

Wer das Verhalten Heinrichs I. verstehen will, muß zuerst die Frage beantworten, welche Tradition die Salbung für sich hatte. Fest steht, daß sein Vorgänger Konrad I. im Jahre 911 kirchlich gesalbt wurde.<sup>1)</sup> Aber es bedeutet einen tiefgehenden Unterschied, ob es sich um einen seit alters her feststehenden Brauch handelte oder um eine neuere Einrichtung, die sich in den Augen der Zeitgenossen noch mit dem Beispiel der jüngsten Vergangenheit verband. Nach der heute geltenden Meinung war im wesentlichen dies letztere der Fall, denn die Forschung hat ziemlich übereinstimmend angenommen, daß das ostfränkische Reich bis auf Arnulf von Kärnten keine Königssalbung gekannt habe.

Nur in der Frage, ob vor Konrad schon Ludwig das Kind bei seiner Thronerhebung im Jahre 900 kirchlich geweiht worden ist, gehen die Meinungen auseinander. Waitz hat diese Frage bejaht.<sup>2)</sup> Schramm hat aber darauf aufmerksam gemacht, daß damals zwar eine Krönung — die als solche nicht an kirchliche Formen gebunden war —, Einleidung und Thronsetzung, aber nichts von einer Beteiligung der Geistlichkeit berichtet ist<sup>3)</sup>; er läßt deshalb offen, ob ein kirchlicher Weiheakt erfolgt ist.<sup>4)</sup> Daraufhin hat zuletzt Heimpel nur von Konrad als einem gesalbten König Ostfrankens gesprochen.<sup>5)</sup> Die Frage muß aber in anderem

<sup>1)</sup> Widukind von Korvei I, 16 (ed. Hirsch-Sohmann 1935) S. 27: *ungitur in regem*. Hermann von Reichenau a. 911, MG. SS. 5, 112: *rex electus et unctus*. Ferner bezeichnet die Synode von Hohenaltheim den König als *christus domini*, Const. 1, 623f.

<sup>2)</sup> G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5 (2. Aufl. 1893), 34; 6 (2. Aufl. 1896 mit Zusätzen von G. Seeliger), 208f. Waitz' Auffstellungen wurden beibehalten von Köpfe-Dümler, Jahrbücher Ottos des Großen (1876) 28 und in neuerer Zeit von J. Schur, Königtum und Kirche im ostfränkischen Reich (1931) 55.

<sup>3)</sup> Regino a. 900 (ed. Kurze 1890) S. 147f.: *proceres et optimates . regem super se creant et coronatum regisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant*.

<sup>4)</sup> Schramm II 194. Er betont mit Recht, daß Regino auch 895, wo bestimmt eine christliche Feier stattfand, sie nicht erwähnt und daß deshalb aus seinem Schweigen noch kein Schluß gezogen werden darf.

<sup>5)</sup> H. Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs I. (SB. d. Leipz. Ak. 1936, phil.-hist. Kl. 88 H. 4, 1937) 39.